**‑ Muster**[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2) **‑**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung**

**für den *[Bachelor bzw. Master]*studiengang**

**[***exakte**Bezeichnung***]**

**der Universität Rostock**

Vom [*Datum der Ausfertigung[[3]](#footnote-3)*]

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den [*Bachelor bzw. Master]*studiengang [*exakte Bezeichnung*] als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**[[4]](#footnote-4)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ …

**II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

§ …

**III. Prüfungen**

§ …

**IV. Schlussbestimmungen**

§ …

**Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ X**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des [*forschungsorientierten/anwendungsorientierten*] [*Bachelor bzw. Master*]studiengangs [*exakte Bezeichnung*] an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

**optionale Ergänzung nach Satz 1:**

Für folgende Module, die im Rahmen des Wahlpflichtstudiums studiert werden können, gelten gemäß § 7 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind:

* [*Name Modul (B.Sc./M.Sc. Name Studiengang)*]

**optionale Ergänzung nach Satz 1**[[5]](#footnote-5)**:**

Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlpflichtstudiums studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert®.

**§ X**

**Zugangsvoraussetzungen**

**für Bachelorstudiengänge:**

Der Zugang zum Bachelorstudiengang [e*xakte Bezeichnung*] ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau [*Level*] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens[[6]](#footnote-6) nachweisen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.

**optionale Regelungen:**

1. *Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht [Sprache des Studiengangs] ist, müssen [Sprache des Studiengangs] Sprachkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen[[7]](#footnote-7),[[8]](#footnote-8).*
2. *Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein Praktikum in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet im Umfang von [Umfang] nachzuweisen.*

**für Masterstudiengänge:**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang [*exakte Bezeichnung*] ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden[[9]](#footnote-9),[[10]](#footnote-10):

*[Aufführung der vom Fach gewollten weiteren Zugangsvoraussetzungen, wie z. B.:*

1. *Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens[[11]](#footnote-11) nachweisen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.*
2. *Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht [erforderliche Sprache] ist, müssen [erforderliche Sprache] Sprachkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen[[12]](#footnote-12),[[13]](#footnote-13).*

*3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der [Bezeichnung der erforderlichen Fachrichtung] mit mindestens 180 [210] Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.*

*4. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens [Anzahl] Leistungspunkten in [Thema/Fach], mindestens [Anzahl] Leistungspunkten in [Thema/Fach],…, und mindestens [Anzahl] Leistungspunkten in [Thema/Fach] ist zu erbringen. Maximal [Anzahl] Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.]*

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang [*exakte Bezeichnung*] kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer [*Nummer*] bis [*Nummer*] nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

**alternative Regelung zu Absatz 2**[[14]](#footnote-14)**:**

Der Zugang zum Masterstudiengang [*exakte Bezeichnung*] kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn

1. eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer [*Nummer*] bis [*Nummer*] nicht erfüllt ist oder
2. das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note [*Mindestnote, ECTS Grade*] oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen wurde,

und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

**II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

**§ X**

**Ziele des Studiums**

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des [*Bachelor bzw. Master*]studiengangs [*exakte Bezeichnung*] erlangen die Studierenden den akademischen Grad [*Bezeichnung[[15]](#footnote-15)*][[16]](#footnote-16).

**optionale Ergänzung zu Absatz 1 bei Masterstudiengängen**[[17]](#footnote-17)**:**

Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann unter Anrechnung der im Rahmen der an der Universität Rostock durch den vorangegangenen Bachelorabschluss im Studiengang X [*hier wären der oder die hiesigen Studiengänge einzusetzen, deren Inhalte zusammen mit dem Masterstudiengang zur Gleichwertigkeit führen*] erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs X [*hier wäre der Vergleichsmaßstab, sprich der „alte“ Diplomstudiengang einzusetzen*] anstelle des Mastergrades auch der Grad [„*DiplomXin/DiplomX“ (Dipl.-X.*)] verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

(2) Das Studium bezieht sich auf …

[*Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche (a) wissenschaftliche und künstlerische Befähigung, (b) Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, (c) Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und (d) Persönlichkeitsentwicklung. Zudem können sie um Ausführungen zur Forschungsorientierung[[18]](#footnote-18) bzw. Anwendungsorientierung[[19]](#footnote-19), mögliche Tätigkeitsfelder, Berufsbezug, möglicher Zugang zu Promotionsvorhaben etc. ergänzt werden*] …

**§ X**

**Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit**

**für Bachelorstudiengänge:**

(1) [[20]](#footnote-20)Das Bachelorstudium [e*xakte Bezeichnung*] kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

**für Masterstudiengänge:**

(1) [[21]](#footnote-21)Das Masterstudium [*exakte* *Bezeichnung*] kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden[[22]](#footnote-22). Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

**optionale Ergänzung zu Absatz 1 Satz 1:**

Ein Beginn zum [*Winter bzw. Sommer*]semester wird empfohlen. Wird das Studium im [*Winter bzw. Sommer*]semester begonnen, sollte wegen der starken Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

(2) [[23]](#footnote-23)Der [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] wird in [*deutscher/englischer/sonstiger Sprache*] Sprache angeboten.

**1. optionale Ergänzung zu Absatz 2:**

Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in *[englischer oder einer anderen]* Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

**2. optionale Ergänzung zu Absatz 2:**

Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang [*exakte Bezeichnung*] so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in [*deutscher/englischer/sonstiger*] Sprache absolviert werden kann.

(3) [[24]](#footnote-24)Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt [*Anzahl*] Semester[[25]](#footnote-25).

(4) [[26]](#footnote-26)Der [*Bachelor bzw. Master*]studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule[[27]](#footnote-27),[[28]](#footnote-28). Im Pflichtbereich sind [*Anzahl*] Module im Umfang von [*Anzahl*] Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von [*Anzahl*] Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von [*Anzahl*] Leistungspunkten zu studieren[[29]](#footnote-29). Bei den Pflichtmodulen entfallen [*Anzahl*] Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der [*Bachelor bzw. Master*]prüfung sind insgesamt mindestens [*Anzahl*] Leistungspunkte zu erwerben[[30]](#footnote-30).[[31]](#footnote-31)

**Ergänzung für jeden Wahl(pflicht)bereich der im Curriculum vorgesehen ist:**

Der Wahl[pflicht]bereich [Name] dient [Qualifikationsziele des Wahlpflichtbereiches angeben].

**Ergänzung sobald Wahlpflichtbereiche im Curriculum vorgesehen sind:**

Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich/ die Wahlpflichtbereiche angeboten werden. Diese werden vor Beginn des Semesters durch [Stelle] ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(6) [[32]](#footnote-32)Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen[[33]](#footnote-33). Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

**optionale Ergänzung zu Absatz 6 Satz 1:**

Mögliche sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule enthält die Anlage 1.

**optionale Ergänzung:**

(7) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis [*Zeitpunkt*] zu entscheiden und bei [*zuständige Stelle*] anzumelden[[34]](#footnote-34).

[*ggf. Aufführung weiterer Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen, wie z. B.:*

*Maximal [X] Leistungspunkte des Wahlpflichtbereichs können aus dem Angebot der [XY] Fakultät gewählt werden.*

*Bei weniger als [Anzahl] Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester wird das Wahlpflichtmodul nicht angeboten. In diesem Fall haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.]*

**optionale Ergänzung:**

(8) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen [*Wahlpflicht- und Wahlmodule*] können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahl[pflicht]bereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind*.*

(9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht[[35]](#footnote-35).

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Komplementmodule**

(1) Im Wahlbereich belegen die Studierenden entsprechend ihren Interessen und ihrem persönlichen Profil – und unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen – aus dem Komplementmodulkatalog der [*Fakultät*] Module im Umfang von insgesamt [*Anzahl*] Leistungspunkten.

(2) Der Komplementmodulkatalog der [*Fakultät*] stellt eine Übersicht der angebotenen Module dar, die als Komplementmodule zur Verfügung stehen. Der Katalog wird jedes Semester aktualisiert. Die Änderungen werden durch die Homepage der [*Fakultät*] den Studierenden vier Wochen vor Beginn der Einschreibefrist bekannt gemacht.

(3) Anstelle der im Komplementmodulkatalog genannten Wahlmodule können in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock gewählt und gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als gleichwertige Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Individuelles Teilzeitstudium**[[36]](#footnote-36)

(1) Die Studierende/Der Studierende kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens [*Anzahl*] Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden [*Anzahl*] Semestern wegen einer von ihr/ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und bei [*zuständige Stelle*] einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatz 1 werden [*Anzahl*] Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleiben dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen. Beträgt die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs acht Semester oder mehr, kann die Regelung drei Mal in Anspruch genommen werden.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

**§ X**

**Lehr- und Lernformen**

(1) Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen folgende weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz:

[*Aufführung der im jeweiligen Studiengang zum Einsatz kommenden Lehrveranstaltungsarten, z. B.*

* *Integrierte Lehrveranstaltung*

Eine integrierte Lehrveranstaltung verbindet die Lehrveranstaltungsform Vorlesung mit aktiveren Formen (zum Beispiel Seminar oder Übung), in deren Rahmen sich die Studierende/der Studierende vorgegebene Themen selbst auf der Basis von Literatur erarbeitet und im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung vertreten und diskutieren kann.

* *Praktikum*

Ein Praktikum wird außeruniversitär in Unternehmen durchgeführt. Dabei werden die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis angewendet und betriebsorganisatorische Abläufe und Arbeitsmethoden erlernt.

* *Projektveranstaltung*

In der Projektveranstaltung bearbeiten Studierende in Einzel- oder Gruppenarbeit unter Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten ein Projektthema.

- Seminar/Übung

Die Lehrform Seminar/Übung kombiniert verschiedene Strukturelemente aus Seminar und Übung. Sie dient der Vertiefung theoretischer, methodologischer und methodischer Fragen der Forschung durch die eigenständige Einübung in die Planung, Durchführung und Analyse wissenschaftlicher Studien.

**optionale Ergänzung:**

(2) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Anwesenheitspflicht**[[37]](#footnote-37)**,**[[38]](#footnote-38)

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in [Veranstaltungsarten, z. B. Seminaren, Übungen und Praktika] eine Anwesenheitspflicht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

**mögliche Option 1:**

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

2. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**alternative Regelung zur Option 1:**

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den aus der Modulbeschreibung folgenden Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

2. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Vorabquoten die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**mögliche Option 2:**

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

2. Sodann werden Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.

3. Danach werden Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.

4. Die übrigen Plätze werden unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**alternative Regelung zur Option 2:**

1. Sofern die Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen ist, werden zunächst die vorhandenen Plätze gemäß den aus der Modulbeschreibung folgenden Quoten vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilt. Für jeden Studiengang werden vorrangig alle Studierenden berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.

2. Sodann werden innerhalb der Vorabquoten Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.

3. Danach werden innerhalb der Vorabquoten Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.

4. Die übrigen Plätze werden innerhalb der Vorabquoten unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet innerhalb der Vorabquoten ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Studienaufenthalt im Ausland**[[39]](#footnote-39)

**mögliche Regelung**[[40]](#footnote-40)**:**

Der [*Bachelor bzw. Master*]studiengang eröffnet im [*Anzahl*] Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend [*der Forschungsschwerpunkte/Wahlpflichtbereiche/Arbeitsgruppen an der XY-Fakultät/usw*.] und sucht in der Regel bis zum Ende des [*Anzahl*] Semesters Kontakt zur [*Fachstudienberatung, sonstige zuständige Stelle*] und zusätzlich zum Rostock International House. [*Die Fachstudienberatung, die sonstige zuständige Stelle*] vermittelt [*ihre/seine*] Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des [*exakte Bezeichnung des Studiengangs*] zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und [*zuständige Stelle*] gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Praktische Studienzeiten**

(1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von [*Umfang in Stunden/Wochen/Monaten*] abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit darf nur in der Zeit [*Zeitpunkt(e), Zeiträume angeben*] liegen und kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der [*zuständige Stelle*] rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an [*zuständige Stelle*] zu richten und bei [*zuständige Stelle*] einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(4) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung[[41]](#footnote-41).

**Alternative (die dann unter § X Ziele des Studiums aufgenommen wird):**

Den Studierenden des [*Bachelor bzw. Master*]studiengangs [*exakte Bezeichnung*] wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

**§** **X**

**Organisation von Studium und Lehre**

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1]) erarbeitet das Studienbüro [*bzw. sonstige zuständige Stelle*] in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes ([*z. B.* *Praktika, Exkursionen*]) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro [*bzw. sonstige zuständige Stelle*]. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der [*XY*]-Fakultät unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro [*bzw. sonstige zuständige Stelle*].

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro [*bzw. sonstige zuständige Stelle*] mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

**III. Prüfungen**

**§ X**

**Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen**[[42]](#footnote-42)

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art[[43]](#footnote-43), die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen[[44]](#footnote-44), der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit [*und Kolloquium*[[45]](#footnote-45)]) gemäß § [*Nr.*] ist Bestandteil der [*Bachelor bzw. Master*]prüfung.

**optionale Ergänzung 1**

(2) Neben den in § 12 Absatz 1a der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Prüfungsleistungen kommen folgende weitere Prüfungsleistungen zum Einsatz:

a) mündliche Prüfungsleistungen

[*Aufführung der im jeweiligen Studiengang zum Einsatz kommenden mündlichen Prüfungsleistungen*]

b) schriftliche Prüfungsleistungen

[*Aufführung der im jeweiligen Studiengang zum Einsatz kommenden schriftlichen Prüfungsleistungen, wie z. B.:*

*- Testat*

Ein Testat ist eine kurze schriftliche Abschlussprüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeitet werden müssen.]

c) praktische Prüfungsleistungen

[*Aufführung der im jeweiligen Studiengang zum Einsatz kommenden praktischen Prüfungsleistungen*]

~~.~~]

**optionale Ergänzung 2**[[46]](#footnote-46)**:**

(3) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden/des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden/des Studierenden eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden/des Studierenden auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. *[mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet/ 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt]* wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
2. *[mindestens 40% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet/ mindestens 40 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt]* wurden und die Zahl *[der zutreffend beantworteten Fragen/ der erreichten Punkte]* um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Bei Wiederholungsklausuren gilt die für die Erstklausur ermittelte relative Bestehensgrenze.

Hat die Studierende/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche *[Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen/ Mindestpunktzahl]* erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut = wenn mindestens 75 Prozent,

2 = gut = wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3 = befriedigend = wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4 = ausreichend = wenn keine oder weniger als 25 Prozent

*[der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet/ der über die Mindestpunktzahl hinaus gehenden Punkte erreicht]* wurden.

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben, so wird die Multiple-Choice-Prüfung entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Es werden zwei Teilnoten ermittelt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Prüfungsteile an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Prüfungsteilen maximal erreicht werden können.

*[Es ist auch ein differenzierterer Maßstab möglich zum Beispiel: ( APO Universität Göttingen)*

*„sehr gut“ (1,0), wenn mindestens 85 Prozent,*

*„sehr gut“ (1,3), wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,*

*„gut“ (1,7), wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,*

*„gut“ (2,0), wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,*

*„gut“ (2,3), wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,*

*„befriedigend“ (2,7), wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,*

*„befriedigend“ (3,0), wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,*

*„befriedigend“ (3,3), wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,*

*„ausreichend“ (3,7), wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,*

*„ausreichend“ (4,0), wenn keine oder weniger als 12 Prozent]*

**optionale Ergänzung 3**[[47]](#footnote-47)**:**

(4) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen)[[48]](#footnote-48). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen können sein [*Aufzählung, z. B.: Versuchsprotokolle, Exkursionsprotokoll, Lösen von Übungsaufgaben, Kontrollarbeiten*]. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

**optionale Ergänzung 4 – Regelung für besonders begabte Studierende**[[49]](#footnote-49)**:**

(7) …

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Prüfungen und Prüfungszeiträume**[[50]](#footnote-50),[[51]](#footnote-51)

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum [*den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen*] abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf [*Anzahl*] Wochen [*Lage exakt angeben, z. B. unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit*].

**alternative Regelung 1 zu Absatz 1 Satz 2:**

Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf [*Anzahl*] Wochen [*Lage exakt angeben*]. Er gilt für [*Angabe der Prüfungsleistungen*]. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf [*Anzahl*] Wochen [*Lage exakt anzugeben*]. Er gilt für [*Angabe der Prüfungsleistungen*]. Usw.

**alternative Regelung 2 zu Absatz 1 Satz 2:**

Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen [*das kann für alle Semester oder nur für einzelne Semester so geregelt werden*]. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf [*Anzahl*] Wochen [*Lage exakt angeben*]. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf [*Anzahl*] Wochen [*Lage exakt anzugeben*]. In der ersten Prüfungsphase sind [*Angabe der Prüfungsleistungen*] abzulegen. In der zweiten Prüfungsphase sind [*Angabe der Prüfungsleistungen*] abzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von [*Aufzählung*] vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

**optionale Ergänzung 1:**

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss [*Form*] bei [*zuständige Stelle*] erfolgen[[52]](#footnote-52). Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch[[53]](#footnote-53).

**alternative Regelung zu Absatz 4 Satz 2:**

Der Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch muss [*Form*] bei [*zuständige Stelle*] erfolgen.

**optionale Ergänzung 2:**

(5) Abweichend von § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsleistungsergebnisse über [*abweichende Form der Bekanntgabe*].

**optionale Ergänzung 3**:

(6) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll[[54]](#footnote-54). Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

**optionale Ergänzung 4 bei gemeinsamer Prüfung**[[55]](#footnote-55)**:**

(7) Die Module [*Auflistung der Module*] werden jeweils mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa im Zusammenhang mit einem geplanten Wechsel des Studienortes, kann jedes der genannten Module auch einzeln belegt und geprüft werden. Dabei halbiert sich bei der Prüfung die Prüfungszeit.

(8) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

**§ X**

**Zulassung zur Abschlussprüfung**[[56]](#footnote-56)

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

[*Aufführung der vom Fach gewollten Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B.:*

* Alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem Fachsemester liegen, in dem die Abschlussprüfung ausgeführt werden soll.
* Der Erwerb von mindestens [*Angabe der geforderten Leistungspunktzahl*[[57]](#footnote-57)] Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden [*und das Modul/die Module* [*Angabe des/der Modulnamen*]] sind erfolgreich abgelegt.]

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich bei [*zuständige Stelle*] zu beantragen. Der Antrag ist bis [*Frist*] zu stellen.

**§ X**

**Abschlussprüfung**[[58]](#footnote-58)

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul [*Bezeichnung*]. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit [(*Bachelorarbeit) bzw. (Masterarbeit*)] [*und dem Kolloquium*].

(2) Die Themenfindung für die [*Bachelor bzw. Master*]arbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der [*XY*]-Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der [*Bachelor bzw. Master*]arbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der [*Bachelor bzw. Master*]arbeit erfolgt im [*Anzahl*] Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt [*Anzahl*] Wochen[[59]](#footnote-59). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens [*Anzahl Wochen/Monate*] verlängern. Die [*Bachelor bzw. Master*]arbeit ist fristgemäß bei[*zuständige* *Stelle*] abzugeben.

(5) Die [*Bachelor bzw. Master*]arbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

**Ergänzung für Masterstudiengänge und optionale Ergänzung für Bachelorstudiengänge:**

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa [*Dauer*]*-*minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa [*Dauer*]*-*minütigen Diskussion[[60]](#footnote-60).

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls [*Bezeichnung*] werden [*Anzahl*] Leistungspunkte vergeben.

**Ergänzung zu Absatz 7:**

Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von [*Anzahl*] Stunden setzt sich zusammen aus [*Anzahl*] Stunden für die [*Bachelor bzw. Master*]arbeit und [*Anzahl*] Stunden für das Kolloquium.

**§ X**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**[[61]](#footnote-61)

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, [*ob* *bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und*] welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module [*ggf. mit welcher von § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichenden Gewichtung*] werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

**alternative Regelung 1 zu Satz 2:**

Mit Ausnahme der folgenden Module werden alle benoteten Module [*ggf. mit welcher von § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichenden Gewichtung*] gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt: [*Auflistung der Module, die nicht in die Gesamtnote eingehen*].

**alternative Regelung 2 zu Satz 2**[[62]](#footnote-62)**:**

Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote/ bleiben [Anzahl] Modulnoten aus [Auflistung der Bereiche/Module und Kriterien, nach denen die Studierenden Modulnoten, die nicht in die Gesamtbewertung eingehen sollen, auswählen können] im Umfang von maximal [Anzahl] Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von [*Anzahl*] Leistungspunkten nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

**§ X**

**Prüfungsausschuss**[[63]](#footnote-63) **und Prüfungsorganisation**[[64]](#footnote-64)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören [*Anzahl*] Mitglieder an, darunter [*Anzahl*] Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, [*Anzahl*] Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie [*Anzahl*] studentische(s) Mitglied(er). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt [*Dauer*] Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr[[65]](#footnote-65).

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der [*XY*]-Fakultät durch das [*Prüfungsamt/Studienbüro/sonstige zuständige Stelle*] der Fakultät[[66]](#footnote-66). Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im [*Prüfungsamt/Studienbüro/sonstige zuständige Stelle*]. Das [*Prüfungsamt/Studienbüro/sonstige zuständige Stelle*] erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

**optionale Regelung:**

**§ X**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

**optionale Regelung 1**[[67]](#footnote-67)**:**

Die Einsicht in die Prüfungsakten wird abweichend zu § 24 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch [*zuständige Stelle*] gewährt.

**optionale Regelung 2**[[68]](#footnote-68)**:**

Der Studierenden/Dem Studierenden wird Akteneinsichtsrecht für Modulprüfungen nur innerhalb von [*Frist*] Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse gewährt[[69]](#footnote-69).

**§ X**

**Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ X**

**Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im [*Winter bzw.* *Sommer*]semester[*Angabe des betreffenden Jahres*] an der Universität Rostock für den [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der entsprechenden vorherigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen [*alternativ: finden die Prüfungsordnung vom* [*Datum der betreffenden PO*] *und die Studienordnung vom* [*Datum der betreffenden SO*]], jeweils in ihrer aktuellen Fassung, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum [*Datum festsetzen*]. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

**alternative Regelung zu Absatz 2:**

(2) Für Studierende, die ihr Studium im [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] vor dem [*Winter bzw. Sommer*]semester[*Angabe des betreffenden Jahres*] begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom [*Datum der entsprechenden SPSO*] [*alternativ: der Studienordnung vom* [*Datum der betreffenden SO*] *und der Prüfungsordnung vom* [*Datum der betreffenden PO*]] weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum [*Datum festsetzen*]. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

**§ X**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum [*Winter bzw. Sommer*]semester [*Angabe des entsprechenden Jahres*].

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom
*[Datum des Senatsbeschlusses]* und der Genehmigung des Rektors*.*

Rostock, den [*Datum der Ausfertigung*]

Der Rektor/Die Rektorin

der Universität Rostock

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor Dr. [*Name*]

1. Das Muster gilt verbindlich für alle Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPSO-Ba/Ma) unter der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-Ba/Ma) der Universität Rostock. Der Entwurf des Musters ist zum aktuellen Stand juristisch geprüft und wurde am 04.12.2013 durch den Akademischen Senat der Universität Rostock bestätigt. Bei der Erarbeitung der konkreten Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen muss dann jedoch jeweils eine spezifische juristische Einzelfallprüfung erfolgen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Fußnoten in dem Muster dienen der Erläuterung. Sämtliche Fußnoten sind bei der Erstellung der konkreten Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu entfernen. Ebenso ist die kursive Schrift zu entfernen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Schreibweise: „7. Juni 2013“ [↑](#footnote-ref-3)
4. Abhängig von den gewählten Optionen etc. sind die Durchnummerierung der einzelnen §§ sowie das Inhaltsverzeichnis anzupassen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Ergänzung muss dann erfolgen, wenn Module aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums in den Modulkatalog aufgenommen wurden, aber die Prüfungsverwaltung nicht durch das Prüfungsamt des betreffenden Studiengangs geleistet wird und die Prüfungsmodalitäten durch die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums geregelt werden sollen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) ist eine Größe, an der sich alle Universitäten orientieren. Für die einzelnen Niveaustufen gibt es Beschreibungen, die allen zugänglich sind; andere Sprachnachweise wie z. B. TOEFL und UNIcert sind den Niveaustufen des GER entsprechend zugeordnet. Das notwendige Niveau und andere Sprachzeugnisse, die dem jeweils geforderten Niveau entsprechen sollen, sind mit dem Sprachenzentrum der Universität Rostock abzustimmen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Wird der Studiengang in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten, sollten Studienbewerberinnen und Studienbewerber außer den Kenntnissen in dieser Sprache auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Werden in einem deutschsprachigen Studiengang nur einige Module in einer Fremdsprache angeboten, ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Modulen zu definieren und nicht als allgemeine weitere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang, sofern der gesamte Studiengang – bei eingeschränkter Wahlmöglichkeiten – ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Das gilt analog für fremdsprachige Studiengänge, in denen einzelne Module in einer weiteren Fremdsprache oder in deutscher Sprache angeboten werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 10 Landeshochschulgesetzes sollen für Masterstudiengänge weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden, wenn dies für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich ist. Dabei darf nicht ausschließlich auf die Abschlussnote abgestellt werden. Die Festlegung der besonderen Zugangsvoraussetzungen hat sich nach den studiengangsspezifischen Bedürfnissen für den jeweiligen Studiengang zu richten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass zum Nachweis der geforderten Zugangsvoraussetzungen mess- und bewertbare Kriterien definiert werden. Mögliche Zugangsvoraussetzungen können u.a. sein: Abschluss in einer bestimmten Fachrichtung, besondere Kenntnisse in speziellen Schwerpunktgebieten, besondere Sprachkenntnisse, Eignungstests, Berufserfahrung. [↑](#footnote-ref-9)
10. In Weiterbildungsstudiengängen können unabhängig vom Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auch Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, zugelassen werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung. Sofern dies gewünscht ist, wären hier gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) weitere zusätzliche Regelungen mit aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) ist eine Größe, an der sich alle Universitäten orientieren. Für die einzelnen Niveaustufen gibt es Beschreibungen, die allen zugänglich sind; andere Sprachnachweise wie z. B. TOEFL und UNIcert sind den Niveaustufen des GER entsprechend zugeordnet. Das notwendige Niveau und andere Sprachzeugnisse, die dem jeweils geforderten Niveau entsprechen sollen, sind mit dem Sprachenzentrum der Universität Rostock abzustimmen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Wird der Studiengang in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten, sollten ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber außer den Kenntnissen in dieser Sprache auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Werden in einem deutschsprachigen Studiengang nur einige Module in einer Fremdsprache angeboten, ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Modulen zu definieren und nicht als allgemeine weitere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang, sofern der gesamte Studiengang – bei eingeschränkter Wahlmöglichkeiten – ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Das gilt analog für fremdsprachige Studiengänge, in denen einzelne Module in einer weiteren Fremdsprache oder in deutscher Sprache angeboten werden. [↑](#footnote-ref-13)
14. Unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 10 Landeshochschulgesetzes können Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr allein deshalb abgewiesen werden, weil sie eine bestimmte Note nicht nachweisen können. Daher kann eine Note nur als Vermutungsregelung herangezogen und nicht als Zugangsvoraussetzung definiert werden. Wird die festgelegte Note nicht nachgewiesen, ist in jedem Einzelfall eine Erfolgsprognose unter Würdigung des Gesamtbildes vorzunehmen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die für die einzelnen Fächergruppen möglichen Abschlussbezeichnungen sind den Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) zu entnehmen. [↑](#footnote-ref-15)
16. § 4 Absatz 5 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-16)
17. § 4 Absatz 6 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-17)
18. *forschungsorientiert*: „Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenzen sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Lehrinhalte und -formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen. Die Hochschule muss über eine entsprechende Ausstattung verfügen und Kontakte für Forschung nachweisen.“ [↑](#footnote-ref-18)
19. *anwendungsorientiert*: „Die Ausbildung hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen die Fähigkeit zu vermitteln, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Entsprechend den Studienzielen soll die Lehre im Wesentlichen von Lehrenden getragen werden, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Die Ausstattung der Hochschule und ihre Verbindungen zu ihrem Umfeld müssen die Anwendungsorientierung unterstützen.“ [↑](#footnote-ref-19)
20. § 4 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-20)
21. § 4 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-21)
22. Masterstudiengänge werden auf Grund der Beschlüsse des Akademischen Senats vom 06.06.2007 und 06.05.2009 an der Universität Rostock grundsätzlich zum Winter- und zum Sommersemester angeboten. Davon abweichende Vorhaben sind besonders zu begründen. [↑](#footnote-ref-22)
23. § 4 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-23)
24. § 4 Absatz 4 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-24)
25. Gemäß den Festlegungen der KMK umfassen Bachelorstudiengänge sechs, sieben oder acht Semester und Masterstudiengänge zwei, drei oder vier Semester. Ein konsekutiver Zusammenhang von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang darf höchstens zehn Semester umfassen. Bei einem Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit. Gemäß § 4 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) kann sie höchstens die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen. In geeigneten Studiengängen kann darüber hinaus das Studium auf Antrag der Studierenden/des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Nähere, insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen und zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit ist dann in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu regeln. [↑](#footnote-ref-25)
26. § 6 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-26)
27. *Pflichtmodule* sind für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch. *Wahlpflichtmodule* eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, durch die Auswahl von einer bestimmten Anzahl an Modulen aus einem breiteren Angebot/festgeschriebenen Katalog, ihr Studium in den gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten, Interessen und gewünschten beruflichen Einsatzgebieten selbst zu gestalten. *Wahlmodule* können von den Studierenden aus dem gesamten Modulkatalog der Universität Rostock, auch aus dem Angebot anderer Studiengänge, ausgewählt werden. [↑](#footnote-ref-27)
28. In der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sind nur die für den jeweiligen Studiengang relevanten Modulkategorien anzugeben. [↑](#footnote-ref-28)
29. An der Universität Rostock sind die Modulgrößen standardisiert. Bei der Gestaltung der Modularisierung an der Universität Rostock sind die Vorgaben der „Richtlinie zur Modularisierung“ zu berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-29)
30. Die Anzahl der Leistungspunkte beträgt 180 für einen 6-semestrigen, 210 für einen 7-semestrigen, 240 für einen
8-semestrigen Bachelorstudiengang und 60 für einen 2-semestrigen, 90 für einen 3-semestrigen und 120 für einen
4-semestrigen Masterstudiengang. [↑](#footnote-ref-30)
31. Bei Nutzung von Studienrichtungen, Vertiefungsrichtungen o.ä. im Studiengang ist auf jeden Fall eine Regelung zu folgenden Punkten zu treffen: Zeitpunkt der Wahl, Form der Mitteilung an das Prüfungsamt/Studienbüro, Verbindlichkeit und Wechselmöglichkeit, ggf. wie oft und unter welchen Voraussetzungen. Die Formulierungen müssen im Einzelfall erarbeitet werden. [↑](#footnote-ref-31)
32. § 29 Absatz 5 Landeshochschulgesetz [↑](#footnote-ref-32)
33. Der Plan erläutert den empfohlenen Studienverlauf (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, sog. Praxisphasen, und obligatorisch vorgesehener Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule), beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen und von Studien- und Prüfungsleistungen. [↑](#footnote-ref-33)
34. Bei Beginn Sommer- und Wintersemester ggf. zwei entsprechende Regelungen aufnehmen. [↑](#footnote-ref-34)
35. Später Verweis auf elektronisches Zentrales Modulverzeichnis der Universität Rostock. [↑](#footnote-ref-35)
36. Die Einzelheiten eines Teilzeitstudiums und der Wechselmöglichkeiten sind an der Universität Rostock noch zu klären. [↑](#footnote-ref-36)
37. Als Präsenzuniversität besteht an der Universität Rostock für die Studierenden grundsätzlich ein Anwesenheitsgebot und insbesondere bei reflexiven Lehrveranstaltungen darüber hinaus das Gebot der aktiven Teilnahme. Beides setzen die Studierenden in Eigenverantwortung um. Nur ausnahmsweise dürfen Studierende wegen unregelmäßiger Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung sanktioniert und von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dazugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. Einzelheiten hängen dabei wesentlich vom Charakter der Lehrveranstaltungen ab. Eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht nur, wenn nach der Art der Lehrveranstaltung deren Lernerfolg gerade auf der aktiven Mitwirkung der Teilnehmer und damit deren Anwesenheit beruht, weil spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Ob ein sachlicher Grund für die Festlegung einer Anwesenheitspflicht für die einzelne Lehrveranstaltung besteht, wird im Rahmen des Erlasses oder der Änderung der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft. Die Anwesenheitspflicht ist in der betreffenden Modulbeschreibung zu bestimmen. [↑](#footnote-ref-37)
38. Eine mögliche Anwesenheitspflicht importierter Wahlpflicht- oder Wahlmodule richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Exportstudiengangs. [↑](#footnote-ref-38)
39. § 5 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-39)
40. Anpassung der Regelung an Besonderheiten des Studiengangs möglich. [↑](#footnote-ref-40)
41. Regelungen können auch direkt in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-41)
42. §§ 7 Absatz 2, 9 Absatz 1 und 12 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-42)
43. Zur Art gehört ggf. auch eine abweichende Sprache gemäß § 12 Absatz 5 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-43)
44. Nach der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) soll die Dauer bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. [↑](#footnote-ref-44)
45. § 25 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Bei Masterstudiengängen ist das Kolloquium obligatorisch, bei Bachelorstudiengängen optional. Es ist bei Bachelorstudiengängen vorzusehen, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungsleistungen in angemessenen Umfang nachgewiesen wurden. [↑](#footnote-ref-45)
46. Regelung kann an studiengangsspezifische Bedürfnisse angepasst werden. [↑](#footnote-ref-46)
47. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) [↑](#footnote-ref-47)
48. Prüfungsvorleistungen sollten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, da auch Prüfungsvorleistungen zu einer Erhöhung der Prüfungslast der Studierenden führen. Zur Überprüfung sollten immer folgende Fragen gestellt werden: Liegt noch eine angemessene Prüfungslast der Studierenden vor? Ist die Prüfungsvorleistung notwendig, um das Qualifikationsziel des Moduls zu erreichen und um die fachlichen Voraussetzungen für die Prüfung nachzuweisen? Prüfungsvorleistungen müssen so gewählt werden, dass sie vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung abgeschlossen sind. [↑](#footnote-ref-48)
49. § 12 Absatz 9 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Formulierung muss im Einzelfall erarbeitet werden. [↑](#footnote-ref-49)
50. § 9 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-50)
51. Prüfungszeiträume und Prüfungsphasen innerhalb von Prüfungszeiträumen können in unterschiedlichen Konstellationen festgelegt werden, z. B. ein Prüfungszeitraum nur für Klausuren und mündliche Prüfungen, einen weiteren Prüfungszeitraum für Seminarvorträge und Hausarbeiten oder einen zweiten Prüfungszeitraum nur für Wiederholungsprüfungen. Zur Problematik „Prüfungszeiträume und Prüfungsphasen und deren Auswirkung auf die Prüfungsverwaltung“ siehe Vermerk des ZQS vom 18.12.2009. [↑](#footnote-ref-51)
52. Vgl. § 9 Absatz 3 Satz 7 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-52)
53. Vgl. § 17 Absatz 1 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-53)
54. Vgl. § 17 Absatz 5 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-54)
55. § 7 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-55)
56. § 25 Absatz 2 und 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-56)
57. Die Angabe hat in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen nach studiengangsspezifischen Gesichtspunkten zu erfolgen. [↑](#footnote-ref-57)
58. § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-58)
59. Die Frist ist unter Berücksichtigung des Bearbeitungsaufwandes, der Zeit für die Begutachtung und ggf. der notwendigen Zeit für das Kolloquium so zu berechnen, dass ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich wäre. [↑](#footnote-ref-59)
60. Als Dauer bieten sich 20 Minuten Vortrag und 40 Minuten Diskussion an. [↑](#footnote-ref-60)
61. Gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) ist bei der Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten folgendes zu beachten: In Bachelorstudiengängen sind mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module zu benoten. Von den Modulprüfungen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 Prozent und in einem Masterstudiengang mindestens 70 Prozent der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. [↑](#footnote-ref-61)
62. Grundsätzlich sollte das Fach auf fachlicher Grundlage entscheiden, welche Noten in die Gesamtnote eingehen. Die Wahl sollte nicht generell den Studierenden überlassen werden. Sofern bestimmte Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden sollen, ist daher die alternative Regelung 1 der alternativen Regelung 2 vorzuziehen. Bei Gebrauch der alternativen Regelung 2 sind die Bereiche und Kriterien, nach denen die Studierenden Modulnoten, die nicht in die Gesamtbewertung eingehen sollen, auswählen können, nach fachlichen Gesichtspunkten zu spezifizieren. [↑](#footnote-ref-62)
63. § 20 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-63)
64. § 20 Absatz 9 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-64)
65. Als Zusammensetzung empfiehlt sich: gesamt sieben, davon vier Professorinnen/Professoren, zwei wiss. Mitarbeiterinnen/zwei wiss. Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student; oder gesamt fünf, davon drei Professorinnen/Professoren, eine wiss. Mitarbeiterin/ein wiss. Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student. Die Amtsperiode beträgt maximal drei Jahre, die meisten Prüfungsordnungen sehen zwei Jahre vor; für die Studierenden gilt generell eine einjährige Amtszeit. [↑](#footnote-ref-65)
66. Vgl. z. B. §§ 9 Absatz 4, 11 Absatz 2, 15 Absatz 3, 25 Absatz 3, 28 Absatz 1, 29 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-66)
67. § 24 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-67)
68. § 24 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-68)
69. Zusätzlich kann das Akteneinsichtsrechts an bestimmte Formen gebunden werden (z. B. Nutzen eines Antragsformulars). [↑](#footnote-ref-69)